41. Belden Einstuß auf die Gültigkeit eines Patentes haben wesentsliche Mängel des Erteilungsversahrens, insbesondere die Nichtübereinstimmung zwischen dem Erteilungsbeschlusse und der bekannt
gemachten Anmeldung?

Batentgese §§ 10. 20. 23.

I. Civilsenat. Urt. v. 12. Februar 1902 i. S. Th. & Pr. u. Gen. (Bekl.) w. D. & Rr. u. Gen. (Rl.). Rep. I. 348/01.

L Batentamt.

Das Patent, bessen Nichtigkeitserklärung Gegenstand des gegenwärtigen Versahrens ist, trägt die Nr. 97664, ist am 30. Juli 1898 ausgegeben und der Firma Th. & Pr. mit Gültigkeit vom 4. September 1895 als Zusatz zum Patente Nr. 85564 erteilt worden. Die überschrift sautet "Wercerisieren vegetabilischer Fasern in gespanntem Zustande". Der Anspruch ist wie folgt gesaßt:

"Eine Abänderung des im Patente Nr. 85564, sowie im engslischen Patente Nr. 4452 vom Jahre 1890 beschriebenen Versahrens zum Mercerisieren von Baumwolle unter Spannung, dadurch gestennzeichnet, daß die mit Natronlauge durchtränkte Baumwolle einer erheblich stärkeren Strecktraft, als bisher mit den zu gleichem Zwecke in der Strangs und Stückfärberei üblichen Maschinen bei normalem

Gebrauch erzielt worben ist, ausgeset wird, sodaß auch langsaserige und stark versponnene Baumwolle auf die ursprüngliche Länge und darüber hinaus gestreckt werden kann, und die Faser durch das Mercerisieren unter Spannung infolge Anderung ihrer Struktur einen bleibenden seidenartigen Glanz erhält."

Das Hauptpatent Nr. 85564, das die gleiche Überschrift trägt, ist am 4. März 1896 ausgegeben und an Th. & Pr. mit Gultigkeit vom 24. März 1895 ab erteilt worden. Der Anspruch dieses Patentes lautet:

"Neuerung bei dem Mercerisieren von vegetabilischen Fasern mit alkalischen Laugen oder Säuren, dadurch gekennzeichnet, daß die vegetabilische Faser in Strang= oder Gewebeform in stark gespanntem Zustande der Einwirkung der Basen oder Säuren ausgesetzt und unter Beibehaltung dieses Zustandes ausgewaschen wird, dis die innere Faserspannung nachgelassen hat, behufs Vermeidung des Einlausens der Faser."

Diese Hauptpatent ist durch Entscheidung des Patentamtes vom 9. Juni 1898 — bestätigt durch Urteil des Reichsgerichtes vom 21. Januar 1899 — für nichtig erklärt worden, wodurch das Zusatzpatent Nr. 97664 nach § 7 Ubs. 4 des Patentgeses zu einem selbständigen Patente geworden ist.

Dem Antrage, auch das Patent Nr. 97664 zu vernichten, hatte bas Patentamt entsprochen, weil es annahm, die Erfindung sei vor der Anmeldung im Inlande bereits offentundig benutzt worden.

Das Reichsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen aus folgenden

Grunben:

"Es ist nicht erforderlich, die Gründe, die das Patentamt zur Vernichtung des angesochtenen Patentes geführt haben, im einzelnen nachzuprüsen, da sich die Bestätigung dieser Entscheidung schon daraus mit Notwendigkeit ergiebt, daß das Erteilungsversahren an einem wesentlichen Formmangel seidet, sodaß ein gültiges Patent überall nicht als erteilt gesten kann.

Es kommt in dieser Hinsicht auf folgende Thatsachen an, die teils zwischen ben Parteien unstreitig sind, teils aus den Erteilungsaften hervorgehen.

Es ift befannt, daß die vegetabilische Faser in ber Färberei=

industrie von jeher größere Schwierigkeiten gemacht hat, als die animalische. John Mercer fand im Jahre 1844, daß die Baumwollsfaser dadurch eine größere Anziehungskraft für Farbstoffe gewinnt, daß sie vorher mit Natronlauge behandelt wird. Dies ist das sog. Mercerisieren der Baumwolle. Es ist damit der große gewerbliche Nachteil verknüpft, daß die Fasern stark einschrumpfen, sodaß man im Garn oder im Gewebe recht erhebliche Materialverluste erleidet. Mit Rücksicht hierauf hat das Mercerisieren keine große Verbreitung erslangt.

Dies wurde anders, als man herausfand, daß sich das Einschrumpsen der Baumwolfaser dadurch vermeiden lasse, daß man sie in einem start gespannten Zustande der Langebehandlung aussetzte und unter Beibehaltung dieses Zustandes auswusch. Das Verdienst, diese Ersindung gemacht zu haben, nimmt die Firma Th. & Pr. für sich in Anspruch. Sie hat darauf auch, auf Anmelbung vom 23. März 1895, das Patent Vr. 85564 erlangt. Dieses Patent ist aber für nichtig erklärt worden, weil nachgewiesen wurde, daß die Ersindung durch ein um 5 Jahre älteres britisches Patent (Nr. 4452/90 Hor. Arth. Lowe) bereits vorweg genommen war. Im Erteilungsversahren hatte man diese britische Patentschrift nicht beachtet. Sie wurde erst nach Ausgabe des Patentes von den damaligen Nichtigkeitsklägern der Ersindung entgegengehalten.

Noch bevor dieses später vernichtete Patent Nr. 85564 erteilt worden war, meldeten Th. & Pr. am 3. September 1895 eine weitere Ausbildung ihrer angeblichen Erfindung beim Patentamte an und suchten dasür die Erteilung eines Zusappatentes nach. In ihrer bezüglichen Eingabe trugen sie vor, daß man das Einlaufen der Fasern bei der Behandlung mit Säuren oder Basen auch dadurch unschädlich machen könne, daß man diese Einwirkung auf die Sewebe oder die Stränge zunächst ohne Spannung vor sich gehen lasse, dann aber die Stosse, während sie noch mit der Präparierstüssigseit beneht seien, auf ihre ursprünglichen Dimensionen ausrecke; das Auswaschen müsse dann, wie beim Hauptverfahren, unter Fortdauer des Spannungszustandes vor sich gehen. Demgemüß wurde folgender Patentanspruch formuliert:

"Das Bersahren der Patentanmeldung . . . (Nr. 85 564) dahin abgeändert, daß die vegetabilischen Faserstoffe in Gewebes ober

Strangform ohne Spannung mit Basen ober Säuren behandelt, die eingelaufenen, noch mit der Präparierflüssigkeit benetzten Stoffe auf die ursprünglichen Dimensionen ausgereckt und sodann in gespanntem Zustande gewaschen werden, bis die innere Faserspannung nachgelassen hat."

Nachbem die Anmelber zwei von dem Borprüfer erhobene Bebenken gegen die Erteilung des nachgesuchten Patentes durch eine weitere Eingabe vom 1. November 1895 beseitigt hatten, beschloß die Ansmeldeabteilung in der Sitzung vom 13. November 1895 die Bekanntsmachung der Anmeldung, und zwar unter der Bezeichnung:

"Wercerifieren vegetabilischer Fasern in gespanntem Zustande. Zusfatz Patentanmelbung . . . (Nr. 85564)."

Innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Monaten wurde demnächst von zwölf Konkurrenzsirmen Einspruch gegen die Erteilung des Pastentes erhoben. Dieser auf den Mangel der Neuheit des angemeldeten Versahrens gestützte Einspruch wurde jedoch durch Beschluß der Unsmeldeadteilung IV vom 16. September 1896 nicht für gerechtsertigt erachtet und zurückgewiesen.

Erft in ber nunmehr von ben Ginsprechenden beschrittenen Beichmerbeinstang bielten biefe ben Unmelbern bas inzwischen aufgefundene, oben ermähnte englische Patent, bas bemnächst gur Bernichtung bes hauptpatentes führen follte, entgegen und legten bar, bag hier nicht nur die Laugebehandlung gespannter Stoffe, sondern auch Die Laugebehandlung in nicht gespanntem Rustande, aber mit sofortigem Ausrecken ber eingeschrumpften, noch mit ber Lauge burchtränkten Stoffe beschrieben sei. Infolge der hierdurch veranlagten weiteren Verhandlungen, insbesondere eines am 15. Dezember 1897 von zwei Mitgliedern der Beschwerdeabteilung in Rrefeld abgehaltenen Lokaltermins, worin die Anmelder ihr Verfahren vorführten, kam es zu einer völligen Umarbeitung der Anmelbung, und nachdem solchergestalt über die anderweitige Fassung der Beschreibung, des Anspruches und ber beizugebenden Beichnungen zwischen ber Beschwerdeabteilung und den Anmeldern Einverständnis erzielt worden war, wurde die Beschwerde ber Einsprechenden unterm 18. März 1898 zurückgewiesen, und das Batent Nr. 97664 am 30. Juli 1898 in der jetzt vorliegenden Kassung mit bem oben wiebergegebenen Unspruche ausgegeben.

Was durch dieses Patent geschützt ist, läßt sich kurz dahin wiedergeben:

Erzeugung eines bleibenden seibenartigen Glanzes durch das Mittel bes Mercerisierens unter Spannung, und zwar unter Anwendung von zwei Besonderheiten:

- 1. einer erheblich stärkeren Streckfraft, als bisher mit dem zu gleichem Zwecke in der Strang- und Stückfärberei üblichen Maschinen bei normalem Gebrauche erzielt worden ist, und
- 2. Wahl einer langfaserigen und ftart versponnenen Baumwolle. Bergleicht man dieses Batent mit der ursprünglichen Anmelbung, so ergiebt sich ohne weiteres, daß beren Boben völlig verlassen ift. Es handelt fich nicht mehr um jene leichte Abmandlung des im Hauptpatente beschriebenen Berfahrens, die nur in einer Berlegung bes Reitvunktes bestand, wo mit ber Spannung begonnen wurde, sondern um eine eigenartige Ausgestaltung bes fo ober fo verlaufenden Mercerifierverfahrens zu einem neuen Zwede. Satte bas Sauptpatent und die erfte Anmelbung bes Busappatentes lediglich bas Riel, bas Einlaufen der Baumwollfasern zu verhindern, fo tritt biefer 3wed iett in ben hintergrund. Er wird als Ergebnis jedes Mercerifierens, bas unter Spannung geschieht, zwar als felbstverftanblich vorausgefest: Die Aufgabe aber, beren Lofung die Erfindung bringen foll, ift nicht mehr barin befangen; fie liegt jest in ber Erzeugung eines bleibenden seidenartigen Glanzes. Weder von diefem Amede bes Berfahrens, noch von den für seine Erreichung erforderlichen Mitteln, die die Batentschrift angiebt, findet sich in der ersten Anmelbung auch nur eine leise Andeutung. Es ist alles völlig verändert und verschoben. Bon der ersten Anmeldung ist nichts übrig geblieben außer der Überichrift.

Das Patentgesetz bestimmt in § 20 Abs. 3, daß bis zu dem Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig sind. Damit ist mittelbar ausgesprochen, daß solche Abänderungen in einem späteren Zeitpunkte nicht mehr zulässig sind. Wag man nun diese Bestimmung (mit Rohler, Handbuch des Patentrechts S. 290) an sich nur als eine bloße Ordnungsvorschrift auffassen, die das Patentamt zwar besugt, eine spätere Anderung zurüczzuweisen, die aber, wenn dies nicht geschehen ist, weitere Nachteile für den Patentsucher nicht zur Folge

hat, so bleibt boch immer eine zweite gesetliche Norm zu beachten (worauf auch Kohler an ber angeführten Stelle, sowie auf S. 755 hinweist). Es ist die in § 23 gegebene Vorschrift, daß jeder Patenterteilung ein Ausgebotsversahren vorhergehen muß, wodurch jedermann Gelegenheit gegeben werden soll, der Erteilung zu widersprechen. Dieses Ausgebotsversahren beginnt mit einer Bekanntmachung der Anmeldung durch Veröffentlichung des Namens des Patentsuchers und des wesentlichen Inhaltes des in der Anmeldung enthaltenen Antrages, wobei gleichzeitig die Anmeldung mit sämtlichen Beilagen beim Patentamte zur Einsicht für jedermann auszulegen ist. Wie das Reichsgericht bereits in dem mit Recht von den Verufungsbeklagten hier angerufenen Urteile vom 11. Juli 1900,

Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 46 G. 175,

bargelegt hat, bildet dieses Aufgebotsversahren eine unerläßliche Boraussehung für eine gültige Patenterteilung. Um gesehmäßig zu sein, kann diese nicht anders als auf Grund der bekannt gemachten Anmeldung erfolgen. Liegt daher eine Nichtübereinstimmung zwischen der veröffentlichten Anmeldung und dem Erteilungsbeschlusse vor, die den ganzen Patentgegenstand erfaßt, so kann ein Patent überhaupt nicht als erteilt gelten, "weil, was gewährt, nicht öffentlich begehrt, und was öffentlich begehrt, nicht gewährt worden war".

Im Hinblide barauf, daß im Laufe bes an die Beröffentlichung ber Anmeldung sich anschließenden Einspruchs- und Beschwerdeverschrens die Fassung des Patentes und insonderheit des Patentsanspruches nicht selten Anderungen unterzogen wird, sind Fälle denkbar, wo es schwierig sein mag, zu entscheiden, ob sich das erteilte Patent noch innerhalb der veröffentlichten Anmeldung hält, oder nicht. Der vorliegende Fall dietet keinen Anlaß, die hier zu ziehende Grenze schärfer abzustecken. Denn nach dem bereits Bemerkten kann es keinem Zweisel unterliegen, daß das Patent Kr. 97664 im Vergleiche mit der Ende 1895 ausgelegten Anmeldung sich nicht etwa als eine Klärung der ursprünglichen Beschreibung, oder als eine Klärung der ursprünglichen Beschreibung, oder als eine Fortentwickelung aus einem vorhandenen Keime darstellt, daß vielmehr ein völlig Neues an die Stelle eines ausgegebenen Alten gesetzt ist, und zwar im vollen Umfange des Gegenstandes der Ersindung.

Db die Beschwerdeabteilung nach ber völligen Beränderung ber

Unterlagen für das nachgesuchte Patent in der Lage gewesen wäre, durch Beranlassung einer neuen Veröffentlichung oder durch Zurückwerweisung der Sache an die Anmeldeabteilung dem Anmelder daraufhin noch zu einem gültigen Patente zu verhelsen, braucht nicht geprüst zu werden, weil derartiges nicht geschehen ist. Das eingeschlagene Verschren verletzt jedensalls wesentliche Vorschristen des Gesetzes. Schon die Anmeldeabteilung hätte im Einspruchsversahren dem Patente nicht die vorliegende Fassung geben dürsen, die es gegenüber der veröffentlichten Anmeldung zu einem völligen aliud stempelt. Erst recht aber durste diese Verwandelung nicht im Veschwerdeversahren hemirst werden.

Reblt es an der sachlichen Übereinstimmung zwischen Anmelbung und Erteilungsbeschluß, fo fteht ber Richter - wie bereits in ber vorbin angezogenen Entscheidung bes Reichsgerichtes bemerkt worden ift bem mit einem wesentlichen Entstehungsmangel behafteten Patente ähnlich gegenüber, wie einem nicht verfassungsmäßig zustande gefommenen Gelete. Sowohl für ben von den orbentlichen Gerichten zu entscheibenden Patentverlepungsftreit, wie für bas in den 55 28 fig. bes Batentgesetes geregelte Berfahren wegen Erklärung ber Richtigkeit ober wegen Rurudnahme eines Patentes bilbet es eine von Amts wegen zu prüfende Vorfrage, ob ein von der zuständigen Behörde in den geletlich vorgeschriebenen Formen erteiltes Patent vorhanden ift. Mag biefe Borfrage auch in vielen Fällen wegen bes öffentlichen Glaubens. ben bie Behörben genießen, und wegen ber für die Gesetmäßigkeit ihres Handelns fprechenden Vermutung lediglich auf Grund ber gebruckten Batentschrift als im bejahenben Sinne erlebigt betrachtet werben, so ändert das doch nichts daran, daß, wenn in einem gegebenen Falle Bebenken nach dieser Richtung hin durch die Barteiangaben ober ben Afteninhalt nabe gelegt werden, die Vorfrage besonbers gepriift und entschieden werden muß. Wird sie verneint, so wird im Bateniverletzungsprozesse bie Rlage auf Untersagung ober Schabensersat abzuweisen, im Nichtigkeitsverfahren aber wird auf Vernichtung des Scheinpatentes zu erkennen sein, obschon § 10 des Patentgesetes diefen Kall nicht vorsieht. Die hier erwähnten besonderen Källe der Nichtigkeitserklärung eines Batentes, die fich auf das Borhandensein der materiellen Voraussehungen eines gültigen Patentrechtes in objektiver und in subjektiver Hinsicht beziehen, bedurften einer besonderen gesetzlichen Erwähnung und Ausprägung. Daß ein mit einem wesentlichen formellen Entstehungsmangel behaftetes Patent für nichtig erklärt werden kann und muß, ist selbstverskändlich und bedurfte keiner Erwähnung."